

Ausschuss Bauen, Umwelt, Landwirtschaft
und Verkehr

Der Gemeindevertretung Driedorf
-Der stv. Vorsitzende-
Markus Maitz

35759 Driedorf-Mademühlen
Telefon 02775/
Datum: 09.10.2012

Einladung zur Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr

Sehr geehrter Herr _____ ,

am **Dienstag, 16. Oktober 2012, 19:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal der Gemeinde Driedorf** eine öffentliche Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr statt, zu der ich hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Stromkonzessionsvergabe
hier: Erstellen eines Kriterienkataloges
3. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

i.V. gez. Markus Maitz
stv. Vorsitzender

ANLAGE



Adressat:

Bearbeitet von: Herr Grzelachowski
Sachgebiet: Bauunterhaltung
E-Mail: frank.grzelachowski@driedorf.de
Geschäftszeichen: 811.22 / 048130
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-28
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-09-13

Stromkonzessionsvergabe Muster zur Erstellung eines Kriterienkataloges hier: Vorlage für die Erarbeitung im Ausschuss

Hintergrund einer Stromkonzessionsvergabe

„Bei einer erteilten Konzession geht es um die Einräumung eines Wegerechtes. Damit stellt die Gemeinde dem Konzessionär die öffentlichen Verkehrswege gegen Zahlung einer Abgabe für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes zur Verteilung und Abgabe von Strom im Gemeindegebiet zur Verfügung.“ (Auszug eines Artikels aus der Aachener Zeitung vom 25.07.2012)

Ausgangslage

Die Vertragslaufzeit des bisherigen Konzessionsvertrages zwischen E.ON Mitte und der Gemeinde Driedorf ist abgelaufen. Für den laufenden Entscheidungsprozess zur Konzessionsvergabe bedarf es gemäß dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen vom 15.12.2010 einer ordnungsgemäßen Vergabeentscheidung. Diese kann nur getroffen werden, wenn die für die Vergabeentscheidung relevanten Bewertungskriterien und deren Gewichtung zuvor bekannt gegeben wurden. D. h., bevor die Entscheidung für die Vergabe zugunsten des einen oder anderen Bewerbers fallen kann, muss allen Bewerbern ein einheitlicher Bewertungskatalog mit Gewichtung der einzelnen Kriterien vorgelegt werden, auf dessen Grundlage die Angebote der Bewerber ins Verhältnis gebracht und bewertet werden können.

Anlagen

1. Bewertungsmatrix der Gemeinde Greifenstein
2. Auszug aus Aachener Zeitung vom 25.07.2012
3. Auszug aus dem veröffentlichten Kriterienkatalog der Stadt Oberhausen vom Mai 2012



Anlage 1 (Schriftstück Nr. 042864)

Sach- und Rechtslage:

...

In der vom VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V. herausgegebenen Broschüre „Stadtwerk der Zukunft IV, Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke“ wird zu dem Verfahren zum Abschluss eines Konzessionsvertrages ausgeführt, dass § 46 EnWG weder Verfahrensvorschriften enthält, noch Kriterien für die Auswahlentscheidung vorgegeben sind. Auswahlentscheidungen sind regelmäßig politisch und eröffnen weite Beurteilungs- und Ermessensspielräume. Die Gemeinde trifft diese in ihrer Verantwortung für eine zuverlässige und nachhaltige Infrastruktur vor Ort.

Auswahlkriterien bei der Konzessionsvergabe können z. B. sein:

- Stärkung des kommunalen Einflusses auf die örtliche Energieversorgung
- Verbesserung der Möglichkeiten örtlicher Infrastrukturpolitik
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit in der Energieversorgung
- Förderung des Einsatzes regenerativer Energien
- Erzielung von Einnahmen für den Gemeindehaushalt
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Herstellung größerer Bürgerakzeptanz für die Bereitstellung dezentraler Energieerzeugung

Bei einer Fachtagung stellte die Unternehmensberatungsgesellschaft Schüllermann Consulting GmbH den Kommunen eine Bewertungsmatrix für den Vergleich von Konzessionsverträgen zur Verfügung.

Die Bewertungsmatrix basiert auf acht Kriterien und einem Punktesystem bei dem maximal 115 Punkte vergeben werden können.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, diese Bewertungsmatrix anstelle einer Synopse als Entscheidungshilfe zu nutzen. Eine Synopse wäre kaum von Nutzen, da diese sehr unübersichtlich werden würde und auch keine direkte Bewertung ermöglicht.

Nachfolgend sind die Kriterien dieser Bewertungsmatrix kurz erläutert:

lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung
1	Höhe der Konzessionsabgabe (Referenz: Höchstwert nach Konzessionsabgabenverordnung)	Einnahmen, die mit der Vergabe der Konzession in Verbindung stehen.
2	Gemeinderabatt (Referenz: Max. 10 % Netzzugangskosten)	Der maximale gesetzlich einzuräumende Gemeinderabatt bezieht sich nach Energiewirtschaftsgesetz bzw. Konzessionsabgabenverordnung auf die im Arbeitspreis enthaltenen Netzzugangskosten. Diese sind kraft Gesetzes auf max. 10 % Rabatt begrenzt.
3	Folgekostenübernahme	Unter Folgekostenübernahme ist die kostenfreie Verlegung, Beseitigung oder Änderung von verlegten Leitungen des Konzessionsnehmers zu verstehen. In den alten Konzessionsverträgen wurde der Konzessionsgeber zu anteiligen Kosten herangezogen.
4	Verwaltungskostenerstattung	Der Konzessionsnehmer vergütet dem Konzessionsgeber die mit der Koordination des Netzbetriebs entstehenden Verwaltungskosten.



lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung
5	Energiepolitische Leistungen	Unter energiepolitischen Leistungen ist zu verstehen, inwieweit der Konzessionsnehmer durch Beratung, Energiemanagement, Contractinglösungen und weiteren Dienstleistungen zur Verfügung steht. (entgeltliche und unentgeltliche Leistungen)
6	Vereinbarungen von Endschaftsbestimmungen 1. Vertragslaufzeit 2. Eigentumsübergang nach Ablauf	Bei den Regelungen zur Endschaftsbestimmung wird festgelegt: 1. die Vertragslaufzeiten mit ggfs. Sonderkündigungsrechten, 2. die Berechnung des Netzwertes, z. B. nach Sachzeitwert oder Ertragszeitwert nach Ablauf des Konzessionsvertrages.
7	Auskunftsansprüche	Um einen entsprechenden Wettbewerb für die Vergabe von Konzessionen vornehmen zu können, ist es unabdingbar, dass der jeweilige Konzessionsnehmer entsprechende Angaben zum Netzbetrieb uneingeschränkt auf Verlangen vorlegt. Dies betrifft zum einen technische Auskünfte über die Ausstattung sowie betriebswirtschaftliche Auskünfte über das konzessionierte Netz.
8	Vereinbarungen über konkurrierende Direktleitungen	Leitungsrechte, die nicht zur direkten Versorgung des Konzessionsgebietes dienen. Hier kann es sich um Telekommunikation sowie auch Mittelspannungs- oder Hochspannungsleitungen handeln.

Nach Auswertung der Angebote unter Zugrundelegung der vorstehenden Kriterien ergibt sich folgende Bewertung:

lfd. Nr.	Kriterium	max. Punktzahl				
1	Höhe der Konzessionsabgabe	50				
2	Gemeinderabatt Netzzugangskosten	5				
3	Folgekostenübernahme	10				
4	Verwaltungskostenerstattung	5				
5	Energiepolitische Leistungen	10				
6	Endschaftsbestimmungen 1. Vertragslaufzeit 2. Eigentumsübergang	10 10				
7	Auskunftsansprüche	10				



lfd. Nr.	Kriterium	max. Punktzahl				
8	Vereinbarungen über konkurrierende Direktleitungen	5				
	Punktzahl	115				

...

Anlage 2 (Auszug aus Aachener Zeitung vom 25.07.2012)

Maßgeblich für die Vergabe der Stromkonzession waren folgende Kriterien:

1. Endschaftbestimmung (Gewichtung 15 Prozent):
In dieser Bestimmung werden die Konditionen festgelegt, nach denen bei Auslaufen des Vertrages die Stadt oder ein neuer Konzessionär Zugriff auf das Netz erhält.
2. Sonderkündigungsrecht/verkürzte Laufzeit (15 Prozent):
Im Hinblick auf spätere Entscheidungen bezüglich einer wirtschaftlichen Beteiligung sollte die Neuvergabe der Konzession zwar für eine Laufzeit von 20 Jahren erfolgen, jedoch der Gemeinde ein einseitiges (vorzeitiges Kündigungsrecht) nach Ablauf einer bestimmten Zeit eingeräumt werden.
3. Auskunftsanspruch (10 Prozent):
Durch den gemeinsamen Leitfaden des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers ist zwar geregelt, dass der Altkonzessionär Daten zur Wertermittlung der Netze zur Verfügung stellen muss, was aber hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Datenmaterials zu nicht unerheblichen Problemen führt. Gerade im Hinblick auf eine mögliche Kündigung des neuen Vertrages und der sich dann eventuell anschließenden Beteiligung an einer Gesellschaft, sollten Vereinbarungen betreffend die Bereitstellung eines umfangreichen Datenmaterials zweifelsfrei getroffen werden.
4. Netzentflechtung (10 Prozent):
Hinsichtlich der Netzentflechtung ist eine Kostenminimierung bzw. Kostenbeteiligung des bisherigen Konzessionärs im Sinne einer wettbewerbsfreundlichen Regelung zu forcieren.
5. Folgekostenregelung (10 Prozent):
Mit dem Konzessionsvertrag erfolgt eine Vereinbarung darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Gemeinde an den Kosten beteiligt wird, wenn sie die Umlegung oder Änderung von Anlagen verursacht.
6. Sicherheit des Netzbetriebes (15 Prozent):
Dabei geht es um die Erreichbarkeit und die Reaktionszeit des Servicepersonals sowie die Lage und Ausstattung der erforderlichen Betriebsstätten.
7. Investitionsplanung (5 Prozent):
Hier geht es um Planungen bezüglich des Ausbau und der Erneuerung des Netzes bzw. Erschließung.
8. Kommunale/regionale Energiekonzepte (5 Prozent)
9. Förderung dezentraler Stromerzeugung (15 Prozent):
Es geht um die Frage, wie konkret sich der Neukonzessionär verpflichten würde, die netztechnischen Voraussetzungen für eine möglichst weitgehende dezentrale Energieerzeugung zu schaffen.


Anlage 3 (Auszug aus dem veröffentlichten Kriterienkatalog der Stadt Oberhausen vom Mai 2012)

Neuabschluss Stromkonzessionsvertrag ab dem 01. Januar 2014

Nr.	Hauptkriterium	Unterkriterium	Punkte Unterkrite- rium	Punkte Oberkrite- rium
1.	Sicherstellung Ziele § 1 EnWG (bezogen auf Stromnetzbetrieb)			40
1.1		Sicherheit	15	
1.2		Preisgünstigkeit	10	
1.3		Verbraucherfreundlichkeit	5	
1.4		Effizienz	5	
1.5		Umweltverträglichkeit	5	
2.	Kommunalfreundlicher Konzessi- onsvertrag			40
2.1		Folgekosten	10	
2.2		Laufzeit/Sonderkündigungsrechte der Stadt	9	
2.3		Endschaft (Umfang Anlagenübertra- gung & Kaufpreis)	8	
2.4		Informationsrechte der Stadt	4	
2.5		Baumaßnahmen / Oberflächenwie- derherstellung	4	
2.6		Gewährung Kommunalrabatt	3	
2.7		Zahlungsweise & Nachweis Konzes- sionsabgabe	2	
3.	Kommunaler Einfluss auf den Stromnetzbetrieb			20

Jedes Unterkriterium wird auf einer Skala von 0-10 bewertet (0 = gar nicht erfüllt; 5 = befriedigend erfüllt; 10 = sehr gut erfüllt).

Die Bereitschaft zur Zahlung der nach Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe ist Bedingung für die weitere Teilnahme am Verfahren (vergleiche § 46 Absatz 1 Satz 2 EnWG).

Erläuterung zu den Auswahlkriterien

1.: Nach dem Willen des Gesetzgebers aus der Gesetzesbegründung zur Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG) soll sich die Kommune an den „netzbezogenen Aspekten“ orientieren. Damit ist – auch nach Auffassung des Bundeskartellamts – eine Berücksichtigung von Zielen des Energievertriebs (z. B. umweltfreundliche Ökostromprodukte) oder der Energieerzeugung (z. B. Errichtung von EEG~ Anlagen) im Konzessionsverfahren nach § 46 Abs. 3 EnWG nicht zulässig.

1.1.: Zur Sicherheit des Stromnetzbetriebs ist ein Betriebskonzept des Bewerbers für den zukünftigen Stromnetzbetrieb in Oberhausen vorzulegen. Weiterhin hat der Bewerber seine Qualifikation und Erfahrung im Stromnetzbetrieb darzulegen. Erwartet werden Aussagen dazu, welche Ausfallzeiten es im Stromnetz des Bewerbers in der Vergangenheit gegeben hat. Zudem wird eine verbindliche Aussage dazu erwartet, welchen Betrag der Netzbetreiber während der Laufzeit des Konzessionsvertrages mindestens in das Netz investieren wird.



1.2: Die Preisgünstigkeit kann sich nicht auf die (integrierten) Endverbraucherpreise für die Stromlieferung beziehen, sondern nur auf die Höhe der Stromnetzentgelte (siehe Hinweis zu „1.“). Dazu werden Angaben zu den Netzentgelten des Bewerbers für zwei Standardverbrauchsfälle erwartet (ein Haushaltskunde, ein Gewerbekunde).

1.3: Die Verbraucherfreundlichkeit des Stromnetzbetriebs kann an einem ortsnahen Betriebssitz mit entsprechend kurzen Anfahrtszeiten festgemacht werden. Daher werden Angaben dazu erwartet, inwieweit der Netzbetreiber über einen ortsnahen Betriebssitz verfügt oder bereit ist, einen solchen einzurichten.

1.4: Die Regulierungsbehörde weist den Stromnetzbetreibern im Rahmen der Anreizregulierung einen Effizienzwert zu. Der letzte aktuelle Wert ist anzugeben.

1.5: Bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit im Bereich des Stromnetzbetriebs wird beispielsweise berücksichtigt:

- die Erdverkabelung von früheren Freileitungen,
- eine möglichst niedrige Verlustenergiequote
- den Einbau von „SmartMeter“ und die Umsetzung von „SmartGrids“.

2.: Berücksichtigt werden nur Angebote, die im Einklang mit dem Nebenleistungsverbot nach § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) stehen.

2.1.: Die vollständige Übernahme der Folgekosten durch den Stromnetzbetreiber wird inzwischen regelmäßig angeboten und von der Stadt Oberhausen erwartet.

2.2.: Die Stadt Oberhausen erwartet – bei einer grundsätzlichen Vertragslaufzeit von 20 Jahren – die Einräumung von Kündigungsrechten, welche mit Wirkung ab 10 oder 15 Jahren Vertragslaufzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 30 Monaten ausgeübt werden können sollen.

2.3.: Im Rahmen der Endschaftsbestimmung erwartet die Stadt Oberhausen eine Konkretisierung des Kaufpreises. § 46 Abs 2 Satz 2 EnWG sieht die „wirtschaftlich angemessene Vergütung“ als Kaufpreis vor. Es wird eine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs auf den „Ertragswert“ erwartet.

2.4.: Informationsrechte (z. B. über beabsichtigte Bau- und Erneuerungsmaßnahmen) sind für die Stadt von Bedeutung, weil sie dann ihre eigene Planung entsprechend ausrichten kann.

2.5.: Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen wird auch eine Regelung zur Reparatur von so genannten „Winterschäden“ auf Kosten des Stromnetzbetreibers erwartet.

2.6.: Die Gewährung des Kommunalrabatts von 10 % auf die Stromnetzentgelte ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV ausdrücklich zulässig und grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit. Unterschiede können sich bei der Einbeziehung von Abnahmestellen von Eigenbetrieben oder Eigengesellschaften (z. B. beim Betrieb von Schwimmbädern) ergeben und werden entsprechend bewertet.

2.7.: Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist gesetzlich vorgeschrieben und als „Pflichtkriterium“ gesetzt. Sie findet insofern bei den Auswahlkriterien keine Berücksichtigung. Aus der Zahlungsweise der Konzessionsabgabe ergibt sich aber ein Liquiditätsvorteil für die Stadt Oberhausen, wenn die Abschlagszahlungen monatlich statt nur viertel- oder halbjährlich erfolgen. Zudem hat die Stadt ein Interesse an dem Nachweis der Konzessionsabgabenabrechnung -ggf. durch ein Wirtschaftsprüfertestament auf Kosten des Stromnetzbetreibers.

3.: Bei der Bewertung des Hauptkriteriums „kommunaler Einfluss“ wird es darauf ankommen, welche Mitspracherechte/Einflussmöglichkeiten der Bewerber der Stadt z. B. in den folgenden Feldern einräumt:

- Durchführung von Erneuerungsinvestitionen,
- Anschluss von neuen Gewerbe-/Wohngebieten,
- Anschluss von EEG-Anlagen.